

I Geltung der Bedingungen

- Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Heinz Simon GmbH. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen und werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil.
- In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und uns zur Ausführung der Kauf/Werklieferverträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt.

II Angebot und Vertragsabschluss

- Die Angebote der Heinz Simon GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Die Annahme von Bestellungen erfolgt innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Ware.
- Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- Die Verkaufsgestellten der Heinz Simon GmbH sind nicht befugt, mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.
- Mengen, Maße, Gewichte und Farben verstehen sich mit den handelsüblichen Toleranzen. Durch die Produktion bedingte Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% bleiben vorbehalten und werden zum normalen Preis berechnet. Anfertigungen können weder umgetauscht noch zurückgegeben werden.
- An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behält sich die Heinz Simon GmbH ihre Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Besteller darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob diese als vertraulich gekennzeichnet sind.

Der Besteller trägt für die von ihm beizubringenden Unterlagen wie Zeichnungen, Muster und dergleichen die alleinige Verantwortung. Er steht dafür ein, dass von ihm vorgelegte Ausführungspläne Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Heinz Simon GmbH ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die Ausführung Schutzrechte Dritter verletzt werden, insofern falls stellt sie der Besteller von der Haftung frei. Muster werden nur gegen Berechnung geliefert. Versuche besonderer Art mit den Werkzeugen von Heinz Simon gehen auf Kosten und Risiko des Bestellers.

III Preise und Zahlungsbedingungen

- Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten für Zahlungen und ihre Fälligkeit folgende Bedingungen: Für Lieferungen oder sonstige Leistungen 10 Tage mit 2% Skonto oder 30 Tage netto ab Rechnungsdatum, für Leistungen des Werkzeugbaus 50% bei Auftragserteilung, 50% bei Fertigstellung bzw. nach Abstimmung sofort rein netto nach Rechnungseingang. Maßgebend ist der Tag des Zahlungseinganges bei uns. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und -fristen entbinden die Heinz Simon GmbH von der Einhaltung der Lieferverpflichtung. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Pro Mahnung können Euro 5,- Unkostenbeitrag berechnet werden. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Die Preise gelten netto ab Werk, zuzüglich Fracht, Spesen, Verpackung, Zoll, Transportversicherung, sowie Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Bei Lieferungen unter Euro 100,- netto sind wir berechtigt, einen Mindermengenzuschlag von Euro 10,- oder anfallende Rüstkosten zu berechnen. Die Heinz Simon GmbH behält sich das Recht vor, im Falle einer nach Vertragsabschluss eintretenden Erhöhung der Kosten, insbesondere der Personal- und Materialkosten, die Preise entsprechend anzupassen.
- Der Besteller ist nicht berechtigt, vereinbarte Leistungen oder fällige Zahlungen zu verweigern. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf gleichen Vertragsverhältnissen beruhen, können generell nicht geltend gemacht werden. Gegenüber Forderungen der Heinz Simon GmbH kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig titulierten Gegenforderungen aufrechnen.
- Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein oder wird eine solche nachträglich bekannt, so ist die Heinz Simon GmbH berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

IV Lieferung und Lieferfristen

- Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von Heinz Simon angegebene Lieferfrist beginnt erst nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, nach Abstimmung aller für die Durchführung des Auftrages notwendigen Fragen sowie der vereinbarten Anzahlung. Im Falle nachträglicher Änderungswünsche durch den Besteller verschieben sich die Lieferfristen um einen angemessenen Zeitraum. Wird ein Liefertermin vereinbart, so wird damit der Tag festgelegt, an dem die Ware die Heinz Simon GmbH verlässt. Ein Anknüpfstermin beim Kunden kann nicht verbindlich zugesichert werden.
- Sofern der Besteller nichts anderes vorschreibt, werden Versandart und -weg von der Heinz Simon GmbH nach bestem Wissen bestimmt. Durch gesonderte Versandvorschriften des Bestellers verursachte Mehrkosten trägt dieser.
- Die Heinz Simon ist jederzeit zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt.
- Bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die die Heinz Simon GmbH nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten der Heinz Simon GmbH und deren Unterprioritäten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
- Im Falle höherer Gewalt ist die Heinz Simon GmbH für die Dauer des Hindernisses von der Vertragserfüllung befreit. Dauert sie mehr als 6 Monate, so können beide Teile vom Vertrag zurücktreten. Als höhere Gewalt gelten z. B. Unfälle oder sonstige Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen, wie Materialmangel, Mangel an Betriebsstoff, Transport- oder Energieversorgungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder im Betrieb der Zulieferer.
- Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft i.S.v. 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haftet die Heinz Simon GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Besteller infolge eines von Heinz Simon GmbH zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von Heinz Simon GmbH zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Ebenso haftet die Heinz Simon GmbH dem Besteller bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen

oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei ihr ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Die Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

- Für den Fall, dass ein von Heinz Simon GmbH zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf, beruht, wobei ihr ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haftet sie nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
- Ansonsten kann der Besteller im Fall eines von Heinz Simon zu vertretenden Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung i.H.v. 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes, geltend machen.
- Eine weiter gehende Haftung für einen von Heinz Simon GmbH zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Bestellers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines ihr zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.
- Die Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

V Eigentumsvorbehalt

- Die Lieferung von Ware oder die Herstellung von Werkzeugen erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht auf den Besteller erst über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit der Heinz Simon GmbH, d. h. dessen sämtliche bestehenden, laufenden und auch nach der Lieferung der Waren entstandenen Forderungen getilgt hat. Bei Bezahlungen durch Scheck oder Wechsel besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung der Urkunde. Im Fall des vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers, z.B. Zahlungsverzug hat die Heinz Simon GmbH nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware stellt einen Rücktritt vom Vertrag dar. Heinz Simon GmbH ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit vom Besteller geschuldeten Beträgen verrechenen.
- Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- Die Vorbehaltsware darf der Besteller im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern oder verwenden, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Heinz Simon GmbH ab; diese nimmt die Abtretung hiermit an. Der Käufer wird widerruflich ermächtigt, die an Heinz Simon GmbH abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Besteller auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an Heinz Simon GmbH zu bewirken, als noch Forderungen von dieser gegen den Besteller bestehen.
- Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird in jedem Fall für Heinz Simon GmbH vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, dieser nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt diese das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Fall der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, Heinz Simon GmbH nicht gehörenden Sachen erwirbt diese Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sich die Parteien einig, dass der Besteller Heinz Simon anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung wird hiermit angenommen. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum an einer Sache vermahrt der Besteller für Heinz Simon.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum von Heinz Simon hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ihr die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
- Heinz Simon verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt ihr die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.
- Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug, so ist Heinz Simon GmbH berechtigt, die Zahlung aller offenen Forderungen zu fordern. Für noch offen stehende Lieferungen kann eine Vorauszahlungen oder eine angemessene Zahlungsfrist verlangt werden. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist durch den Besteller kann Heinz Simon GmbH vom Vertrag zurücktreten oder unter Ablehnung der Lieferung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern.

VI Werkzeuge

- Die vereinbarten Werkzeugkosten stellen reine Herstellkosten dar und umfassen nicht die laufende Instandhaltung, Pflege, Versicherung, Lagerung usw.. Das Eigentum geht erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für die Formen auf den Besteller über. Die Übergabe des Werkzeuges an den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht der Heinz Simon GmbH ersetzt. Diese hat das Werkzeug als Fremdeigentum zu kennzeichnen. Eine Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und ist gesondert zu vergüten.
- Vom Besteller zur Verfügung gestellte Werkzeuge werden ebenfalls nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers versichert. Die Kosten für Versicherung und Wartung trägt der Besteller.
- Die Verpflichtung der Heinz Simon GmbH zur Aufbewahrung und, falls vereinbart, zur Versicherung des Werkzeuges erlischt, wenn es der Besteller nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung nicht abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht der Heinz Simon GmbH in jedem Falle ein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Aufbewahrungspflicht endet, wenn zwischen der letzten Lieferung und Bestellung 2 Jahre liegen.

4. Ausfallmuster sind vom Auftraggeber innerhalb von 8 Tagen auf Fehler zu prüfen. Fernmündlich aufgegebene Korrekturen und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Bei Änderungen nach Produktionsfreigabe gehen alle zusätzlich verursachten Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

VII Gefahrenübergang

1. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Käufers. Heinz Simon GmbH wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Bestellers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung – gehen zulasten des Bestellers.

2. Heinz Simon GmbH nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

3. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Bestellers verzögert, so werden die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers gelagert. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

4. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung durch eine Transportversicherung abgesichert.

5. Die Rücksendung einer beanstandeten Lieferung an den Unternehmer muss in fachgerechter Verpackung erfolgen. Soweit durch seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten Heinz Simon GmbH die Mängelbeseitigung un möglich gemacht wird, können gegen sie keine Ansprüche geltend gemacht werden.

VIII Gewährleistung/ Haftung

1. Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Maßgebend für die Qualität und Ausführung sind Waren mittlerer Art und Güte bzw. von Heinz Simon GmbH übersandte und vom Besteller freigegebene Muster. Der Besteller ist verpflichtet, Heinz Simon GmbH eine ausreichende Anzahl von Teilen aus der beanstandeten Lieferung zur Prüfung der Mängel zur Verfügung zu stellen.

2. Bei berechtigten Mängelrügen ist Heinz Simon GmbH, unter Ausschluss der Rechte des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass aufgrund der gesetzlichen Regelungen ein Recht zur Verweigerung der Nacherfüllung besteht. Der Besteller hat eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Bestellers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Heinz Simon GmbH trägt im Fall der Mängelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Besteller zumutbar sind. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weiter gehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

3. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren zwei Jahre nach Ablieferung der Ware bei dem Besteller, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen. Unsere Pflichten aus Abschnitt VIII Ziff. 4 und Abschnitt VIII Ziff. 5 bleiben hiervon unberührt.

4. Heinz Simon GmbH ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zur Rücknahme der neuen Ware bzw. zur Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises auch ohne die sonst erforderliche Fristsetzung verpflichtet, wenn der Abnehmer des Bestellers als Verbraucher der verkauften neuen beweglichen Sache (Verbrauchsgüterkauf) wegen des Mangels dieser Ware gegenüber dem Besteller die Rücknahme der Ware oder die Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises verlangen konnte oder dem Besteller ein ebensolcher daraus resultierender Rückgriffsanspruch entgegengehalten wird. Heinz Simon GmbH ist darüber hinaus verpflichtet, Aufwendungen des Bestellers, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu ersetzen, die dieser im Verhältnis zum Endverbraucher im Rahmen der Nacherfüllung aufgrund eines bei Gefahrübergang von Heinz Simon GmbH auf den Besteller vorliegenden Mangels der Ware zu tragen hatte. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

5. Die Verpflichtung gemäß Abschnitt VIII Ziff. 4 ist ausgeschlossen, soweit es sich um einen Mangel aufgrund von Werbeaussagen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen handelt, die nicht von Heinz Simon GmbH herrührt, oder wenn der Besteller gegenüber dem Endverbraucher eine besondere Garantie abgegeben hat. Die Verpflichtung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Besteller selbst nicht aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Ausübung der Gewährleistungsrechte gegenüber dem Endverbraucher verpflichtet war oder diese Rüge gegenüber einem ihm gestellten Anspruch nicht vorgenommen hat. Dies gilt auch, wenn der Besteller gegenüber dem Endverbraucher Gewährleistungen übernommen hat, die über das gesetzliche Maß hinausgehen.

6. Wurden vom Verkäufer Aufwendungen aufgrund einer unbegründeten Mängelrüge erbracht, hat diese der Käufer zu ersetzen.

7. Heinz Simon GmbH haftet unabhängig von den vorstehenden und nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruht, haftet sie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit Heinz Simon GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem Heinz Simon GmbH bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet sie auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet Heinz Simon GmbH allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

8. Heinz Simon GmbH haftet auch für Schäden, die sie durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursacht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Sie haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

9. Eine weiter gehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; hiervon unberührt bleibt die Haftung gemäß Abschnitt IV Ziff. 6 bis Abschnitt IV Ziff. 9 dieses Vertrages. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Heinz Simon GmbH.

10. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Wenn Heinz Simon GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verschuldet haben, oder wenn sie, ihre gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, oder wenn ihre einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich gehandelt haben, gelten für die Schadensersatzansprüche des Käufers die gesetzlichen Verjährungsfristen.

IX Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragsteile ist der Sitz der Heinz Simon GmbH. Diese ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.